

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3322

der Abgeordneten Danny Eichelbaum (CDU-Fraktion) und Gordon Hoffmann (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/8153

### **Mittagsessenversorgung von Schülern, die Grundschule und Hort besuchen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

In einem Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an die Stadt Prenzlau aus dem Oktober 2016 wird auf Anfrage darauf hingewiesen, dass es für die Vergütung von Mittagessen für Schul- und Hortkinder divergierende Rechtsgrundlagen im Land Brandenburg gibt. Dies führt bei den Trägern von Schulen, Kitas und Horten im Land immer wieder zu Verunsicherung bezüglich der Finanzierungsgrundlage bei der Versorgung der Schüler.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Unterschiede zwischen den Regelungen zur Finanzierung der Kosten des Mittagessens in § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) und § 113 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind vom Gesetzgeber nicht zufällig, sondern aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtung von Kindertagesstätte und Schule getroffen worden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte – dazu gehören auch die Horte – besuchen, einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Diesen Zuschuss, der nur einen Teil der Kosten des Mittagessens abdeckt, bezeichnet das Kita-Gesetz als „Essengeld“. Die Regelung dient dem Zweck zu verhindern, dass Eltern ihre Kinder aus Kostengründen nicht in die Tagesbetreuung geben oder von der Gemeinschaftsverpflegung ausschließen und korrespondiert mit dem Versorgungsauftrag der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG. Der Versorgungsauftrag hat zur Folge, dass praktisch alle Kinder täglich an der Gemeinschaftsverpflegung der Kita oder der Tagespflege teilnehmen.

Die Schulen haben dagegen keinen eigenen Versorgungsauftrag. Vielmehr beschränkt sich ihre Verpflichtung gemäß § 113 BbgSchulG darauf, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Dieses Angebot wird längst nicht von allen Schülerinnen und Schülern täglich genutzt, da Schulkinder mit zunehmendem Alter – jedenfalls tageweise – mit Selbstverpflegung zurechtkommen, sodass die Essenanbieter, der Nachfrage entsprechend, vielfach ein taggenaues Bezahlssystem etabliert haben.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Eltern das Schulessen ihrer Kinder in voller Höhe selbst zahlen, einschließlich Kosten für Personal, Investitionen, Abschreibungen. Aller-

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

dings häufig begrenzt auf die tatsächlich eingenommenen bzw. gebuchten Mahlzeiten, während Eltern von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Regel eine auf den Monat bezogene Pauschale zahlen, die jedoch aus guten pädagogischen Gründen nicht die gesamten Kosten des Essens umfasst, sondern nur die durchschnittliche häusliche Ersparnis.

Frage 1:

Hält es die Landesregierung für ausreichend, den offensichtlich zwischen zwei voneinander unabhängigen Rechtsvorschriften bestehenden Widerspruch zur Versorgung von Schülern mit einer Mittagsmahlzeit entweder nach § 113 Schulgesetz oder nach § 17 Kita-Gesetz lediglich durch die Beantwortung von Einzelanfragen durch das MBS interpretieren zu lassen?

zu Frage 1:

Die gesetzliche Regelung in § 17 KitaG ist nicht neu, sondern gilt bereits seit 1992. Die schulrechtliche Vorschrift in § 113 BbgSchulG gilt seit 1996. Diese Regelungen sind in der Praxis bewährt. Nachdem im Zusammenhang mit einem vor dem Verwaltungsgericht Potsdam und anschließend vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ausgetragenen Rechtsstreit gerichtlich bestätigt wurde, dass das von den Eltern zu entrichtende Essengeld gemäß § 17 KitaG auf einen Zuschuss in Höhe dessen, was die Eltern durch die Versorgung ihres Kindes in der Kita einsparen, begrenzt ist, wurde das Thema gelegentlich angesprochen. Dabei kam auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 17 KitaG und § 113 BbgSchulG auf, wenn Kinder sowohl eine Kindertagesstätte als auch eine Schule besuchen (Hortkinder). Dazu hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im März 2017 den Schulrätinnen und Schulräten der staatlichen Schulämter sowie interessierten Einrichtungsträgern (Städte, Gemeinden und freie Träger) folgende Grundsätze an die Hand gegeben:

Nach § 113 des BbgSchulG ist der Schulträger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Schülern Mittagessen zu „angemessenen Preisen“ angeboten wird. Kinder in Kindertagesstätten (auch in Horten) haben dagegen nach § 1 Abs. 2 des KitaG einen Anspruch auf Versorgung, der auch die üblichen Mahlzeiten zu den Zeiten des Kita-(Hort-)Besuchs umfasst, und der Träger der Kindertagesstätte hat einen entsprechenden Versorgungsauftrag aus § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziffer 7 KitaG. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG darf für das Mittagessen in Kindertagesstätten (auch in den Horten) nur ein Zuschuss in „Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)“ erhoben werden. Das in letzter Zeit vielfach diskutierte OVG-Urteil zum Mittagessen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.09.2016, Az. OVG 6 B 87.15) hat die bereits seit vielen Jahren bestehende Regelung bestätigt, dass Eltern, deren Kinder eine Kita (auch Hort) besuchen, lediglich einen Zuschuss in Höhe ihrer durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen haben. Aufgrund des Rechtsanspruchs der Kinder und des korrespondierenden Versorgungsauftrags der Kindertagesstätte (des Hortes) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder, die ab Mittag einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten. Dies gilt auch dann, wenn der Hortträger (durch entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger) dafür sorgt, dass das Mittagessen in den Räumen der Schule eingenommen wird. Für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, die am Nachmittag keinen Hort besuchen, gilt dage-

gen, dass sie keinen Versorgungsanspruch gegenüber dem Kitaträger haben; vielmehr muss ihnen durch den Schulträger eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen angeboten werden. Für Kinder, die eine verlässliche Halbtagschule besuchen, gilt in der Regel die Kostenbeteiligungsregelung in § 113 BbgSchulG. Gemäß Nr. 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen (VV-Ganztage) haben verlässliche Halbtagschulen Unterricht „in einem zeitlichen Rahmen von mindestens sechs Zeitstunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel von sieben Zeitstunden, (...) in Form eines Mittagsbandes von in der Regel mindestens 50 Minuten, das aus einem täglich betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht“, anzubieten. Bei einem Schulbeginn um 7.30 Uhr gehört daher die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Mittagessen bis 13.30 Uhr, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 bis 14.30 Uhr, regelmäßig zum Angebot der Schule. Davon ausgehend, dass das Mittagessen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vor 13.30 Uhr und das Mittagessen der Jahrgangsstufen 5 und 6 vor 14.30 Uhr stattfindet, ergibt sich hieraus, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die eine verlässliche Halbtagschule besuchen, das Mittagessen zum Angebot der Schule gehört und ein Versorgungsauftrag für den danach besuchten Hort in Bezug auf das Mittagessen nicht mehr besteht.

Für die praktische Arbeit im Hort bedeutet dies, dass insoweit weniger Aufwand betrieben werden muss, wenn die Kinder bereits in der Schule zu Mittag gegessen haben. Folge der geringeren Betriebskosten des Hortes sind entsprechend niedrigere Elternbeiträge. Aus der Perspektive der Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, stehen den höheren Kosten für das Mittagessen in der Schule somit niedrigere Elternbeiträge für den Hortbesuch gegenüber.

Frage 2:

Weshalb hat das zuständige Ministerium die jedenfalls nach den Wortlaut der Rechtsvorschriften keinesfalls eindeutige, sondern interpretierbare Rechtslage trotz der seit mindestens eineinhalb Jahren bestehenden Kenntnis der Fragestellung nicht zum Anlass genommen, eine rechtliche Klarstellung des vom MBS im Schreiben an die Stadt Prenzlaw vom 12.10.2016 vertretenen Vorrangs des Kita-Gesetzes vor den Vorschriften des Schulgesetzes durch entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen einer Gesetzesänderung vorzubereiten und dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen?

zu Frage 2:

Vor dem vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Rechtsstreit (siehe Antwort zu Frage 1) waren aus der Praxis keine Anwendungsprobleme bekannt geworden. Spätestens mit dem Urteil kann die Rechtslage als abschließend geklärt gelten.

Frage 3:

Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass ein gesetzlich geregelter Vorrang der Mittagessenversorgung nach den Vorschriften des Kita-Gesetzes vor einem Rechtsanspruch auf Schulspeisung gem. § 113 Schulgesetz die Frage aufwirft, ob die hierdurch für die Kommunen gegebenenfalls entstehenden finanziellen Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips vom Landesgesetzgeber auszugleichen sind?

zu Frage 3:

Da sich die Rechtslage zum Verhältnis zwischen § 17 KitaG und § 113 BbgSchulG nicht geändert hat, entstehen keine Mehrbelastungen, die nach den konnexitätsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung ausgeglichen werden müssten.